

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales

Am **Montag, 15.02.2016**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Haushaltsplan 2016 des Landkreises Unterallgäu;
 - a) Überblick Gesamthaushalt
 - b) Vorberatung des Bereiches Personal
 - c) Wirtschaftspläne der Kreis-Seniorenwohnheime

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 2. Februar 2016

32

Richtlinien zum 26. Wettbewerb 2016 bis 2019 „Unser Dorf hat Zukunft - Unser Dorf soll schöner werden“

Mit angefügtem Link verweisen wir auf die Bekanntmachung im Allgemeinen Ministerialblatt vom 30.10.2015 Nr. 10/2015 mit den Richtlinien zum 26. Wettbewerb 2016 bis 2019 „Unser Dorf hat Zukunft - Unser Dorf soll schöner werden“:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/allmbl/2015/10/allmbl-2015-10.pdf>

Mindelheim, 19. Januar 2016

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 6327.1

**Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des
Zweckverbands Abwasserverband Oberes Günztal**

Der Zweckverband Abwasserverband Oberes Günztal gibt nachstehend den Wortlaut der Verbandssatzung in der seit 03.04.2015 geltenden Fassung bekannt. Die Neufassung berücksichtigt

1. die am 07.03.2003 in Kraft getretene Verbandssatzung vom 26.02.2003 (KABI 2003 S. 70),
2. die am 25.03.2011 in Kraft getretene Änderungssatzung vom 22.02.2011 (KABI 2011 S. 68),
3. die am 03.04.2015 in Kraft getretene Änderungssatzung vom 11.03.2015 (KABI 2015 S. 82).

Verbandssatzung des Zweckverbands Abwasserverband Oberes Günztal

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Oberes Günztal“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Erkheim.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind der Markt Erkheim und die Gemeinden Holzgünz, Lauben, Sontheim, Ungerhausen und Westerheim.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst das jeweilige Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
1. die Kläranlage einschließlich der Anlagen für die Klärschlammbehandlung und der Photovoltaikanlage, die Verbandssammler und die Mischwasserentlastungsanlagen der Verbandssammler zu planen, herzustellen und im Bedarfsfalle zu erweitern,
 2. die Kläranlage einschließlich der Anlagen für die Klärschlammbehandlung und der Photovoltaikanlage und die Verbandssammler zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgabe gemäß Abs. 1 werden dem Zweckverband die erforderlichen Befugnisse übertragen.
- (4) Der Zweckverband kann anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet erlassen.
- (5) Die berechtigten Belange der Standortgemeinde der Kläranlage sind zu berücksichtigen. Ihre planungsrechtlichen Befugnisse bleiben unberührt.

§ 5 Belastungsrechte

- (1) Die Verbandsmitglieder dürfen die Verbandsanlagen nur in nachstehendem Umfang belasten:

a) Kläranlage mit Schlammbehandlungsanlage (Einwohnergleichwerte = EGW)

Erkheim	9.900 EGW	=	39,60 %
Holzgünz	2.100 EGW	=	8,40 %
Lauben	2.400 EGW	=	9,60 %
Sontheim	4.500 EGW	=	18,00 %
Ungerhausen	2.400 EGW	=	9,60 %
Westerheim	3.700 EGW	=	14,80 %
Verbandssumme	25.000 EGW	=	100,00 %

b) Zuleitungen, Hauptsammler, Abwasserpumpwerk (hydraulische Belastung in Liter pro Sekunde)

Erkheim	81,0 l/s	=	24,77 %
Holzgünz	37,7 l/s	=	11,53 %
Lauben	30,1 l/s	=	9,20 %
Sontheim	75,9 l/s	=	23,21 %
Ungerhausen	49,4 l/s	=	15,11 %
Westerheim	52,9 l/s	=	16,18 %
Verbandssumme	327,0 l/s	=	100,00 %

- c) die Mischwasserentlastungen nach dem Umfang des Ausbauzustands und der Auslegung auf dem Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds.
- (2) Die Verbandsmitglieder können Teile der ihnen nach Abs. 1 zustehenden Belastungsrechte auf andere Verbandsmitglieder übertragen. Entsprechende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Zweckverbands. Über die Zustimmung entscheidet die Verbandsversammlung.
- (3) Für jedes Verbandsmitglied sind Messvorrichtungen für die Messung des anfallenden Abwassers im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu schaffen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen 20 Verbandsräten (insgesamt 21 Sitze).
- (2) Verbandsräte sind die jeweiligen Ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder und die weiteren Verbandsräte, die von den Verbandsmitgliedern bestellt werden. Die Anzahl der weiteren Verbandsräte bemisst sich nach der Höhe der Einwohnergleichwerte nach § 5 Abs. 1 a, die ein Verbandsmitglied von seinem Gebiet einleiten darf. Mittels des mathematischen Proporzverfahrens Hare-Niemeyer wird die Zahl der zustehenden Sitze aus 21 ermittelt.
- (3) Dies sind für
- | | |
|-------------|----------|
| Erkheim | 8 Sitze |
| Holzgünz | 2 Sitze |
| Lauben | 2 Sitze |
| Sontheim | 4 Sitze |
| Ungerhausen | 2 Sitze |
| Westerheim | 3 Sitze. |
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbands können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder aus der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tag, Zeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben. Die Ladungsfrist wird durch die Geschäftsordnung geregelt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte, die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind von der von ihnen beantragten Sitzung vorher zu unterrichten. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamts haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keinen weiteren Vertreter bestellt hat, übt der Erste Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Ein Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung kommt nur zustande, wenn er mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung gefasst wird.

- (4) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person, einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Verbandsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat der Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitglieds oder der Verwaltungsgemeinschaft, der ein Verbandsmitglied angehört, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 11

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Soweit Aufgaben nicht dem Verbandsvorsitzenden durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind, ist die Verbandsversammlung zuständig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 35 Abs. 2 KommZG allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 12

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte erhalten Auslagenersatz und Sitzungsgeld. Näheres regelt eine zu erlassende Entschädigungssatzung.

§ 13

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Wählbar sind nur die Ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Scheiden der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch ihr Amt im Zweckverband. Sie üben es jedoch bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers im kommunalen Wahlamt weiter aus.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner rechtlichen und tatsächlichen Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften eines Verbandsmitglieds oder einer Verwaltungsgemeinschaft mit deren Zustimmung übertragen.
- (6) Die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen des Vorsitzenden ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Abwasserverbands.
- (7) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (8) Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern über den Bürgermeister entsprechend.

§ 15

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhalten sie für ihre Tätigkeit nach § 14 eine Aufwandsentschädigung nach dem Maß ihrer Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung legt die Höhe dieser Entschädigung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 16

Geschäfts- und Betriebsleitung

Die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse des Zweckverbands und die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der Kassenverwaltung, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, werden durch Zweckvereinbarung auf die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder der Verbandssatzung etwas anderes ergibt.

§ 18

Haushaltssatzung

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 19

Umlage des Finanzbedarfs

- (1) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für
 1. die Planung, den Bau und die Erneuerung der Kläranlage als Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisation bestehend aus Hebewerk, Rechen, Sandfang, Belebungsanlage mit simultaner Denitrifikation, Nachklärbecken mit Messstation und den Schlammbehandlungsanlagen mit Phosphor-Elimination wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnergleichwerte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a umgelegt.
 2. die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Photovoltaikanlage mit einer Leistung von je 15 kW auf den Dächern des Kläranlagen-Hauptgebäudes und des Schlammagerplatzes wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnergleichwerte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a umgelegt.
 3. die Planung, den Bau und die Erneuerung der Transport- und Verbindungssammler, der Fernwirkanlage und die sonstigen Verbandsanlagen, ausgenommen die Mischwasserentlastungsanlagen, wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis der hydraulischen Belastungsrechte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b umgelegt.
 4. die Planung, den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung der Mischwasserentlastungsanlagen wird in Höhe der tatsächlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet umgelegt.
 5. die Kapitalkosten von Darlehen zur Zwischenfinanzierung der Verbandsanlagen werden jeweils entsprechend des Verwendungszwecks für die Investitionen im Verhältnis der Umlagenverteilung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a und/oder b umgelegt.

- (2) Falls bei der Durchleitung des Abwassers aus Verbandssammlern durch Ortsnetze das Verbandsmitglied diesen Verbandssammler für die gemeindliche Abwasserbeseitigung mitbenutzt, tragen der Abwasserverband und das jeweilige Verbandsmitglied die Kosten für Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung dieses Teils des Verbandssammlers anteilig entsprechend dem Verhältnis der erforderlichen hydraulischen Belastung.
- (3) Die Einhaltung der Belastungsrechte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a ist durch die Geschäftsstelle unter maßgeblicher Zuarbeit durch den Klärmeister durch laufende Messungen zu überprüfen. Ergibt sich durch eine Gemeinde eine Inanspruchnahme der Kläranlage, die höher ist als die zugestandenen und bezahlten Belastungsrechte in EGW, so sind entweder Belastungsrechte anderer Mitglieder im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags entsprechend § 5 Abs. 2 zu übernehmen oder es erfolgt eine Ausbaufinanzierung durch die betreffende Gemeinde. Bei Änderung der Belastungsrechte in § 5 Abs. 1 ändern sich die Umlagenanteile nach § 19 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Im Falle der Erweiterung der Sammelkläranlage über 25.000 EGW hinaus, sind die anderweitig nicht gedeckten Investitionskosten von den Verbandsmitgliedern, denen die Erweiterung zugutekommt, im entsprechenden Verhältnis aufzubringen. Eine Rückrechnung auf die Investitionen bis 25.000 EGW erfolgt nicht.
- (5) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf für den Betrieb, die Verwaltung und die Erhaltung der Verbandsanlagen (Betriebskostenumlage) wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Einwohnerwerte und des Trockenwetterzuflusses umgelegt. Zur Berechnung der Umlage teilen die Mitgliedsgemeinden dem Zweckverband jährlich bis 5. November den an die gemeindliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Einwohnerstand des 1. November schriftlich mit. Desgleichen teilen sie die einleitenden Starkverschmutzer mit. Seitens der Kläranlage sind die als tägliche Aufzeichnungen zum Trockenwetterzufluss ermittelten Daten als Jahreswert November Vorjahr bis Oktober Abrechnungsjahr bis 5. November des Abrechnungsjahres der Verwaltung schriftlich mitzuteilen. Aus den genannten Einwohnerzahlen und Starkverschmutzern, welche in Einwohnergleichwerte umgerechnet werden, errechnet sich der für das Abrechnungsjahr maßgebliche Jahreseinwohnerwert (JEW). Die seitens der Kläranlage zum Trockenwetterzufluss ermittelten Daten stellen den für das Abrechnungsjahr maßgeblichen Jahrestrockenwetterzufluss (JTZ) dar. Die Berechnung der Umlage erfolgt, indem die nach dem Haushaltsplan festgesetzten Betriebskosten (§ 21 Abs. 3) zu 60 % auf die für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerte und zu 40 % auf den für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss verteilt und dann entsprechend des jeweiligen gemeindlichen Anteils am Jahreseinwohnerwert und am Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt werden. Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und der sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach den Sätzen 2 und 3 für das Abrechnungsjahr zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr nach § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen.

§ 20

Verteilung der Einsparungen an Stromkosten

Die mit der Photovoltaikanlage erzielten Einsparungen an Stromkosten werden im Verhältnis der Einwohnergleichwerte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a auf die Verbandsmitglieder verteilt.

§ 21

Festsetzung der Umlagen und Einsparungen

- (1) Die ermittelte Investitions-, Betriebskosten- und Kapitalkostenumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

- (2) Bei der nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 getrennten Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben
- a) die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen (Umlagesoll),
 - b) die Einwohnergleichwerte, hydraulischen Belastungsrechte und die Volumenanteile an Regenüberlaufbecken, mit denen die Verbandsmitglieder belastet sind (Bemessungsgrundlage),
 - c) die Höhe des Investitionsumlagebetrags für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben
- a) die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs für den Betrieb und die Verwaltung der Verbandsanlagen,
 - b) die auf das Mitglied entfallenden maßgeblichen Jahreseinwohnerwerte und den Jahrestrockenwetterzufluss des Vorjahres,
 - c) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrags für jedes Verbandsmitglied,
 - d) die Höhe des Differenzausgleichsbetrags des Vorjahres.
- (4) Bei der Festsetzung der Kapitalkostenumlage ist anzugeben
- a) die Höhe der Zinsen für die Vorfinanzierung der Investitionen für die Verbandsanlagen, jeweils getrennt für
 - die Kläranlage,
 - die Verbandssammler und
 - die Mischwasserentlastungsanlagen,
 - b) die Höhe der Tilgungsraten für die Vorfinanzierung der Investitionen für die Verbandsanlagen, jeweils getrennt für
 - die Kläranlage,
 - die Verbandssammler und
 - die Mischwasserentlastungsanlagen,
 - c) die Höhe der Kapitalkostenumlage für jedes Verbandsmitglied.
- (5) Die abschließende Umlagenberechnung für die Betriebskosten nach § 19 Abs. 5 Satz 7 erfolgt nach der Rechnungslegung mit gleichzeitiger Berechnung des Differenzausgleichsbetrags. Dieser Differenzausgleichsbetrag wird zusammen mit der Umlageberechnung in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (6) Die Investitions-, die Betriebskosten- und die Kapitalkostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 20. jeden zweiten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so sollen von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen i.H.v. 1 % für den Monat geleistet werden. Der Differenzausgleichsbetrag ist zusammen mit der ersten Quartalsumlage zu entrichten bzw. zu verrechnen. Ist der einer Verbandsgemeinde zu erstattende Differenzausgleichsbetrag höher als deren erste Quartalsumlage, so ist die Restsumme zum Fälligkeitsdatum der ersten Quartalsrate zu überweisen.

- (7) Ist die Investitions-, die Betriebskosten- oder die Kapitalkostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (8) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (9) Die Einsparungen gemäß § 20 sind den Verbandsmitgliedern mit schriftlichem Bescheid mitzuteilen.

§ 22 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden durch Zweckvereinbarung auf die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim übertragen.

§ 23 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung oder dem Rechnungsprüfungsausschuss binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres örtlich zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Die Zahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses richtet sich nach der Zahl der Verbandsmitglieder.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüforgan ist das Prüforgan, das auch für die Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zuständig ist.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu anordnen.

§ 25

Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus einer Zweckvereinbarung, zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen, wenn nicht die Verbandssatzung oder die Zweckvereinbarung besondere Schiedsverfahren vorgesehen haben.

§ 26

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Wird der Verband aufgelöst, so haben die beteiligten Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbands zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbands, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung der Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft. Diese Regelung betrifft das Inkrafttreten der Verbandssatzung in der Fassung vom 26.02.2003. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Erkheim, 15. Dezember 2015
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Rößle
Verbandsvorsitzender

Hans-Joachim Weirather
Landrat